

Rundschreiben Nr. 23 / 2015 der Kommission SRO/SLV

An die FI-Prüfstellen und die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 21. Januar 2015

Verschärfte Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen sowie Präzisierungen im Zusammenhang mit den inhaltlichen Prüfungsvorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 23 / 2015 informiert Sie über die verschärften Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen infolge der Gesetzesänderung zur Bündelung der Aufsicht über die Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), präzisiert besonders wichtige inhaltliche Prüfungsvorgaben und weist Sie auf die Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung hin.

1. Verschärfte Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

Am 1. Januar 2015 sind die Änderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG), des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) sowie verschiedener Finanzmarktgesetze und der entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) und der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) in Kraft getreten.

Gestützt auf die geänderten Bestimmungen wird die Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gebündelt. Die RAB erteilt neu insbesondere auch die Zulassungen an Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und Prüfer für die Prüfung der Finanzintermediäre, die gemäss dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) direkt unterstellt sind. Demgegenüber erteilen weiterhin die Selbstregulierungsorganisationen gemäss GwG die Zulassungen an Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer, die ausschliesslich der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen (vgl. Art. 11a RAV, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071624/index.html>).

Nebst einer Bestimmung zur ausreichenden Organisation und einer Unvereinbarkeitsbestimmung, enthält die RAV insbesondere auch Vorgaben zum erforderlichen Fachwissen, der Praxiserfahrung und Vorgaben hinsichtlich der Weiterbildung. Gemäss Botschaft sind zukünftig auch die SRO verpflichtet, nur noch Prüfgesellschaften mit Prüfungen zu betrauen, welche die gleichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen wie Prüfgesellschaften von direkt der FINMA unterstellten Finanzinterme-

diären. Die hierfür relevanten Bestimmungen Art. 11g und 11h RAV werden nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegeben:

Art. 11g RAV

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären (Art. 11a Bst. d), wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 200 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

Art. 11h RAV

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 11d-11g, einschliesslich solche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst die nach Artikel 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (FINMA-PV) pro Aufsichtsbereich definierten Prüfgebiete.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

Für die leitenden Prüferinnen und Prüfer, welche ausschliesslich einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Finanzintermediäre prüfen, wird in Art. 11j RAV festgehalten, dass sie sich die dort erarbeitete Berufserfahrung und geleisteten Prüfstunden, für die Nachweise nach Art. 11g Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. a RAV anrechnen lassen können. Die Weiterbildungsstunden müssen entsprechend im Bereich des GwG geleistet werden.

Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen die Prüfgesellschaften, die ausschliesslich einer SRO gemäss GwG angeschlossene Finanzintermediäre prüfen, die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der ausreichenden Organisation nach Art. 11b Bst. a zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung erfüllen.

Für die leitenden Prüferinnen und Prüfer, die am 1. Januar 2015 über eine Zulassung der FINMA oder der SRO verfügen gilt für die Anforderung an die Prüfstunden eine Übergangsfrist von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2015.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Anforderungen auch für bei der SRO/SLV akkreditierte Prüfgesellschaften und FI-Prüfleiter gelten. Die Fachstelle erarbeitet aktuell ein revidiertes Reglement Kontrollverfahren sowie neue Formulare, die zur Akkreditierung der Prüfgesellschaften und FI-Prüfleiter verwendet werden müssen. Sobald als möglich werden wir Sie über die entsprechenden Neuerungen informieren. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Regularien der SRO/SLV aufgrund des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière werden wir zusätzlich verschiedene Informationsveranstaltungen für die Finanzintermediäre und die FI-Prüfstellen anbieten.

2. Präzisierungen bzgl. der inhaltlichen Prüfungsvorgaben

Für die inhaltliche Prüfung verweisen wir auf das umfassende Prüfungskonzept der SRO/SLV, bestehend aus dem Reglement Kontrollverfahren, der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen, das Musterprüfprogramm sowie den Musterprüfbericht. Speziell hervorheben möchten wir, dass die FI-Prüfstelle im Rahmen der Vorbereitung der GwG-Prüfung gestützt auf Ziff. 7.3. der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre eine auf den einzelnen Finanzintermediär individuell abgestimmte Risikoanalyse vorzunehmen hat. Bei der nächsten Prüfung ist durch die FI-Prüfstelle abzuklären, ob allfällige negative Feststellungen aus der letzten GwG-Prüfung behoben worden sind.

Gestützt auf die individuell für jeden einzelnen Finanzintermediär vorgenommene Risikoanalyse und/oder gestützt auf allgemeine Feststellungen der SRO/SLV können durch die FI-Prüfstelle mit Zustimmung des Finanzintermediärs und/oder der SRO-Kommission bei einem oder mehreren Finanzintermediären zusätzliche Prüfgebiete (sog. Zusatzprüfungen) festgelegt werden. Sofern sich die FI-Prüfstelle und der Finanzintermediär über die Zusatzprüfungen bzw. deren Umfang nicht einig sind, entscheidet die SRO-Kommission auf Antrag der FI-Prüfstelle abschliessend.

Ferner möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass bei einer Feststellung der Nichteinhaltung des Prüfungskonzeptes der SRO/SLV und/oder von Beanstandungen der Prüftätigkeit durch die SRO/SLV und/oder die FINMA, namentlich, aber nicht abschliessend, wenn (i) die Prüfberichte keine nachvollziehbaren Feststellungen enthalten, (ii) Regelungen im GwG und/oder im SRR nicht verstanden oder falsch interpretiert wurden, oder (iii) die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen der FI-Prüfstelle resp. des konkret eingesetzten FI-Prüfleiters die einzelnen Prüfschritte und Feststellungen nicht nachvollziehbar wiedergeben, die FI-Prüfstelle resp. der eingesetzte FI-Prüfleiter auf Kosten der FI-Prüfstelle eine Weiterbildung bei der SRO/SLV zu absolvieren hat.

Die SRO-Prüfstelle ist gestützt auf Rz. 47 des Reglements Kontrollverfahren berechtigt, bei den FI-Prüfstellen Kontrollen über die vorgenommenen Prüfungen durchzuführen, wobei sich die Kontrollen auf die Prüfungsnotizen der FI-Prüfstellen abstützen und darauf abzielen, die Qualität der Prüfungen, deren Systematik und Dokumentation zu beurteilen. Ziff. 14.3. der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen („Prüfungsrichtlinie“) konkretisiert diesbezüglich, dass die FI-Prüfstellen verpflichtet sind, der SRO-Prüfstelle volle und kostenlose Einsicht in ihre Prüfungsnotizen und anderen mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Dokumente zu gewähren.

Die SRO-Kommission der SRO/SLV hat deshalb entschieden, dass zukünftig jedes Jahr durch die SRO-Prüfstelle stichprobenweise in die Prüfungsnotizen der FI-Prüfstellen Einsicht genommen wird. Der SRO-Prüfstelle kommt hinsichtlich der Auswahl, welche FI-Prüfstellen ihre Prüfungsnotizen einzureichen haben, ein weiter Ermessensspielraum zu. Berücksichtigt werden einerseits negative Feststellungen von Seiten der Aufsichtsbehörden (FINMA, RAB, SRO) im Rahmen von früheren durchgeführten Stichproben, aber auch eigene Feststellungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der FI-Prüfberichte, so z.B. wenn die Feststellungen nicht nachvollziehbar sind, sich einzelne Feststellungen in den FI-Prüfberichten widersprechen oder die Formulierungen den Anschein von äusserst standardisierten Prüfungen erwecken. Andererseits können aber auch dann die Prüfungsnotizen verlangt werden, wenn die FI-Prüfberichte zu keinen negativen Bemerkungen oder Feststellungen Anlass geben, um die Nachvollziehbarkeit der Feststellungen anhand der Prüfungsnotizen zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder der Sekretär der SRO-Kommission, Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Hess, unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Markus Hess
Sekretär der SRO-Kommission

sig. Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA